

13/SN-35/ME

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

P 1072/3/a/87 ✓

27. Juli 1987

Wien, am

1010 Schottenring 7-9, Tel. 3131

OR Dr. SZYMANSKI

Referent:

7164

Kl.:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizei-
gesetz geändert wird
(Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987);
hier: Begutachtungsverfahren

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	35-GE/987
Datum:	29. JULI 1987
Verteilt:	3. AUG. 1987 <i>Gammelsch</i>

Dr. Mawac

Die Bundespolizeidirektion Wien legt der bezughabenden EntschlieÙung des Nationalrates entsprechend 25 Ablichtungen einer Gleichschrift der von ihr zum Entwurf einer Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 abgegebenen Stellungnahme mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme vor.

Beilagen

Für den Polizeipräsidenten



(Mag. M u z l e r)
Hofrat

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN
P 1072/3/a/87

Gleichschrift
20. Juli 1987

OR Dr. SZYMANSKI
7164

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizei-
gesetz geändert wird
(Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987);
hier: Begutachtungsverfahren

Bezug: Erlaß vom 12. Juni 1987,
Z. 79.003/27-II/14/87

DURCH BOTEN !

An das
Bundesministerium für Inneres
A b t e i l u n g II/14

Am Hof 4
1014 W i e n

Zu dem mit dem bezogenen Erlaß übermittelten Entwurf einer Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 nimmt die Bundespolizeidirektion Wien nach Befassung ihrer Staatspolizeilichen Abteilung, insbesondere des Fremdenpolizeilichen Büros, wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Der nunmehr vorliegende Entwurf stellt in seiner rechtspolitischen Zielsetzung darauf ab, jener Kritik Rechnung zu tragen, die teilweise bereits vor Gesetzwerdung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 555/1986, vor allem aber danach geäußert worden ist. Aus dem Blickwinkel der Vollziehung, insbesondere im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien, kann jedoch festgestellt werden,

daß sich die Ansatzpunkte für diese Kritik nie in dem Umfang konkretisiert haben, wie dies unter Anknüpfung an den Gesetzestext behauptet wurde. So hat etwa niemand daran gedacht, gegen einen Fremden, der zweimal eine geringfügige Übertretung, etwa der Straßenverkehrsordnung 1960 ("Parkdelikt"), begangen hat, ein auf § 3 Abs. 2 lit. a des Fremdenpolizeigesetzes gestütztes Aufenthaltsverbot zu erlassen. Auch anlässlich der Fremdenpolizeilichen Enquete im April des heurigen Jahres wurde in keinem Diskussionsbeitrag ein derartiger Fall genannt. Für die Bundespolizeidirektion Wien war - und ist - somit der § 3 des Fremdenpolizeigesetzes in der geltenden Fassung durchaus handhabbar, ohne daß es zu unververtretbaren Härten gekommen wäre.

Wenn im nun vorliegenden Entwurf, dessen Intentionen durchaus mitgetragen werden können, versucht wurde, die in der Praxis nicht bestehenden, abstrakt aber nicht zu leugnenden "wunden Punkte" zu entschärfen, so gewinnt man den Eindruck, daß verschiedentlich nicht das richtige Maß hierfür gefunden worden ist und daß wichtige Positionen ohne Not aufgegeben wurden. Dadurch könnte eine Vollziehung einzelner Tatbestände dieser Norm in Zukunft wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden. Die Bundespolizeidirektion Wien vermeint daher, es sollte im einen oder anderen Punkte des Kataloges des Absatzes 2 noch einmal überlegt werden, ob nicht die vom Entwurf gewählte Fassung doch zu restriktiv in dem Sinne geraten ist, daß Fälle, in denen die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes vom Ergebnis her wünschenswert wäre, vom Gesetz nicht erfaßt werden oder einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

2. Zu § 3 Abs. 2 Z. 1:

Das Fremdenpolizeiliche Büro hält die Neufassung dieser Bestimmung zwar für administrierbar und in ihren Auswirkungen vom polizeilichen Standpunkt aus verkraftbar, ist jedoch der Ansicht, es hätte nicht auf die Möglichkeit verzichtet werden

dürfen, gegen einen Fremden vorzugehen, der zu einer gewichtigen Geldstrafe (mehr als 180 Tagessätze) verurteilt worden ist.

3. Zu § 3 Abs. 2 Z. 5:

Das Fremdenpolizeiliche Büro hält diese Regelung nach Einfügung des Kriteriums der "Gewerbsmäßigkeit" für schlechterdings nicht administrierbar. Dies bedeute nichts weniger als die Legalisierung des Schlepperwesens.

Die Praxis hat gezeigt, daß festgenommene Schlepper kaum je zu einem Geständnis zu bewegen sind. Das Verfahren muß ausschließlich auf die Aussage der Geschleppten aufgebaut werden. Diese können jedoch immer nur über ihr eigenes Schicksal Aussagen machen; ihnen Erzähltes hat kaum Beweiskraft. Der Nachweis, der betreffende Schlepper habe in der Absicht gehandelt, sich durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, wird daher kaum je gelingen.

Stellvertretend für andere soll hier die Aussage einer dieser Schlepper wiedergegeben werden, der zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen folgendes geäußert hat:

"Ich selbst fühle mich in keiner Weise schuldig. Meine Absicht war von Anfang an, meinen bedrängten Landsleuten in uneigennütziger Weise behilflich zu sein. Ich habe auch keinerlei Versprechungen an irgendjemand gegeben. Entschieden stelle ich in Abrede, als Schlepper fungiert zu haben. Ich habe das diesmal nicht getan und auch nicht zu einem anderen Zeitpunkt. Ich verdiene mein Geld redlich auf die in der Niederschrift angeführte Art. Ich habe nicht nur in Österreich, sondern auch sonst in keinem Land eine Tätigkeit ausgeübt, welche mit einem illegalen Grenzübertritt in Verbindung zu bringen wäre."

Hinzu kommt noch, daß es zunehmend im Bestreben der im Ausland, insbesondere in Ungarn und Jugoslawien etablierten Schlepperorganisationen liegt, ihre "Mitarbeiter" sehr selektiv

einzusetzen, damit sie nicht den Grenzkontrollorganen auffallen. Es ist somit davon auszugehen, daß in Zukunft das wiederholte Betreten von Schleppern immer seltener vorkommen wird. Es ist daher nicht einmal möglich, sich damit zu "trösten", der Nachweis des gewerbsmäßigen Schleppens würde eben erst beim zweiten Einschreiten möglich sein.

Das Fremdenpolizeiliche Büro hat daher besonderen Wert darauf gelegt, die Formulierung des § 3 Abs. 2 lit. h des geltenden Textes auch für die künftige Fassung zu übernehmen.

4. Zu § 3 Abs. 2 Z. 7:

Diese Bestimmung muß als weitgehend mißglückt bezeichnet werden. In sämtlichen Äußerungen, die sich bislang kritisch mit § 3 Abs. 2 lit. e des Fremdenpolizeigesetzes in der geltenden Fassung auseinandergesetzt haben, kam zum Ausdruck, es solle jener Fremde, der über Jahre hinweg als Arbeitnehmer Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erbracht hat, nicht dann, wenn er - gar unverschuldet - in Not gerät, ohne Bedachtnahme auf jenes Ausmaß österreichischer Solidarität, auf das er in dieser Zeit wohl Anspruch erworben hat, abgeschoben werden. Davon, daß von den fremdenpolizeilichen Folgen der Mittellosigkeit auch selbstständig Erwerbstätige, möglicherweise sogar Personen, die - zunächst angeblich - vom Gewinn einer Kapitalgesellschaft leben, ohne selbst mitzuarbeiten, geschützt werden sollen, war nie die Rede. Die Bundespolizeidirektion Wien meint, daß auch nicht wirklich eine Notwendigkeit besteht, in diesen Fällen Solidarität zu üben, zumal Beitragszahlungen an die Sozialversicherung kaum je erfolgt sein werden.

Außerdem entstehen durch die Anknüpfung an die "erlaubterweise ausgeübte Erwerbstätigkeit" größte Schwierigkeiten für die Vollziehung. Wer etwa seit seiner Ankunft im Bundesgebiet ein halbes Jahr lang als Zeitungsverkäufer tätig war und in der Folge schon seit zwei Monaten keiner Tätigkeit mehr nachgeht und daher mittellos ist, muß wohl unter dem Schutz der neu gefaßten Regelung stehen, da er zweifellos im Verhältnis auf seine

Gesamtaufenthaltsdauer einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Dies wird zumindest für das nächste Jahr weiterhin gelten, da eine "bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit" doch nur dann vorliegt, wenn sie zur Gesamtaufenthaltsdauer höchstens in einem Verhältnis von 1:4 oder 1:5 steht. Nun ist es richtig, daß diese Überlegungen auch für unselbstständig Erwerbstätige gelten, doch kommt diesen, wie oben ausgeführt, daß Argument der Sozialversicherung und der Solidarität zugute, sodaß durchaus argumentiert werden kann, es werde - zu Recht - nicht Gleiches ungleich behandelt.

Die Bundespolizeidirektion Wien ist daher der Ansicht, es sollte nicht auf die Erwerbstätigkeit schlechthin abgestellt werden, sondern entweder auf die Berechtigung gemäß § 3 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, einer Beschäftigung nachzugehen, oder - um eine optimale Überprüfung sicherstellen zu können - auf die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen. Eine solche Lösung erscheint umso erstrebenswerter, als die Überprüfung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen kann, wogegen die Feststellung, ob eine Arbeitsbewilligung (ein Befreiungsschein) vorlag oder ob Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden, bei Normierung einer entsprechenden Auskunftspflicht des Versicherungsträgers leicht zu treffen ist.

Außerdem sollte es der Behörde nicht auferlegt werden, einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren in ihre Betrachtung einzubeziehen, da hiedurch der Erhebungsaufwand noch größer werden würde. Die Berücksichtigung eines derart langen Aufenthaltes im Bundesgebiet wird ohnehin durch § 3 Abs. 3 Z. 1 des Entwurfes sichergestellt. Unter Bedachtnahme auf das Gesagte könnte § 3 Abs. 2 Z. 7 daher lauten:

"den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen, es sei denn, sie wären gemäß § 3 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt oder es wären innerhalb der letzten drei Jahre für mehr als

die Hälfte dieses Zeitraumes Sozialversicherungsbeiträge für ihn entrichtet worden;"

5. Bekämpfung der Schwarzarbeit:

Wie sich aus beiliegender Ablichtung eines Berichtes der Arbeiter-Zeitung vom 15. Juli 1987 ergibt, bedarf es auch einer fremdenpolizeilichen Handhabe gegen "Schwarzarbeiter". Die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Finanzstrafgesetzes reichen hiezu offensichtlich nicht aus. An das Fremdenpolizeiliche Büro werden immer wieder, so wie wohl auch an andere Fremdenpolizeibehörden, Wünsche herangetragen, bei Baustellen einzuschreiten, bei denen die Unternehmer teilweise sogar überwiegend, mit Fremden als Dienstnehmern, arbeiten, obwohl entsprechende Beschäftigungsbewilligungen (Befreiungsscheine) für sie nicht vorliegen. Sowohl nach geltendem Recht als auch nach der vom Entwurf vorgesehenen Regelung bestehen keine wirklich tauglichen Handhaben, um dagegen etwas zu unternehmen. Insbesondere bedarf es einer Norm, die dort eingreift, wo § 3 Abs. 2 Z. 6 des Entwurfes mangels Kontaktes mit einer österreichischen Behörde nicht greifen kann. Es sind dies jene Fälle, in denen der Fremde bereits in Erwerbsabsicht einreist, aber dies nicht, so wie es das entsprechende multi-/bilaterale Abkommen vorsieht, bereits dadurch deklariert, daß er in seiner Heimat bei der österreichischen Vertretungsbehörde einen Sichtvermerk beantragt. Da jedoch oft nicht nachgewiesen werden kann, daß die Erwerbsabsicht bereits bei der Einreise bestanden hat, soll es für jenen Zeitraum, innerhalb dem in der Regel eine sichtvermerksfreie Einreise möglich ist (3 Monate), auch genügen, wenn der betreffende Fremde bei der Ausübung von Schwarzarbeit betreten wird. Für den Zeitraum danach greift wohl meist die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 6, da der Fremde die Erwerbsabsicht der Behörde bei Beantragung des Sichtvermerkes verschwiegen haben muß.

Die Bundespolizeidirektion Wien ist daher der Ansicht, der notwendige weitere Tatbestand im Katalog des § 3 Abs. 2 könnte etwa wie folgt lauten:

"in Erwerbsabsicht in das Bundesgebiet eingereist ist, obwohl er hiefür eines ihm in seiner Heimat ausgestellten Sichtvermerkes bedurft hätte, oder innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der Ausübung einer Beschäftigung betreten wird, für die er einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bedurft hätte."

6. Zu § 3 Abs. 3:

Die Bundespolizeidirektion Wien anerkennt die Notwendigkeit der im zweiten Satz verankerten Abwägung. Sie ist jedoch der Ansicht, daß es für den Fremden zumutbar wäre, ihn zum Vorbringen der maßgeblichen Umstände zu verhalten, und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für die Behörde wünschenswert, nicht mit der ihr durch § 37 AVG 1950 auferlegten Ermittlungspflicht in diesem Bereich belastet zu werden. Der vierte Satz des Absatzes 3 sollte daher lauten:

"Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände, soweit sie vom Fremden vorgebracht werden, Bedacht zu nehmen:"

7. Zu § 3 Abs. 3 Z. 2 und 3:

Das Fremdenpolizeiliche Büro hat massive Vorbehalte gegen die zu weit gefaßten Begriffe der "sonstigen Bindung" und der "Familienangehörigen" vorgebracht. Tatsächlich könnte unter diese wenig differenzierten Ausdrücke mehr subsumiert werden, als von Art. 8 MRK erfaßt wird. Die Bundespolizeidirektion Wien ist daher der Ansicht, es sollten beide Begriffe näher definiert werden, indem in der Ziffer 2 von "engen Bindungen" und in der Ziffer 3 von "nahen Familienangehörigen" die Rede ist.

Im übrigen bietet der vorliegende Entwurf einer Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 zu keinen Bemerkungen Anlaß. 25 Exemplare dieser Stellungnahme werden der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

Beilage

Der Polizeipräsident:
gez. i.V. Dr. MAREK eh.

F.d.R.d.A.:

23.7.1987

Feldbauer